

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

A. Problem und Ziel

Der Steuervollzug in Deutschland ist funktional und bislang effektiv und effizient. Jedoch stellen die heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen, insbesondere von Kassenaufzeichnungen ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug dar. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heutzutage möglich, dass digitale Grundaufzeichnungen, z. B. in elektronischen Registrierkassen, unerkannt gelöscht oder geändert werden können.

Die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen erfordert die Einführung gesetzlicher Regelungen sowie technischer Maßnahmen.

Mit der Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen werden die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) präzisiert.

B. Lösung

Die Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen legt fest:

- welche elektronischen Aufzeichnungssysteme von der Regelung des § 146a AO umfasst sind,
- wann und in welcher Form eine Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung im Sinne des § 146a AO zu erfolgen hat,
- wie diese digitalen Grundaufzeichnungen zu speichern sind,
- die Anforderungen an eine digitale Schnittstelle,
- die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung sowie
- die Kosten der Zertifizierung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde insgesamt dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zugeordnet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Mehraufwand für die Steuerverwaltungen der Länder. Die digitale Schnittstelle ermöglicht einen reibungslosen Prüfungsablauf und führt zu einer nicht bezifferbaren Bürokratiekostenentlastung der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Vom ...

Auf Grund des § 146a Absatz 2 der Abgabenordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom ... [*einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen*] eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Wirtschaft und für Energie:

§ 1

Elektronische Aufzeichnungssysteme

Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Elektronische Buchhaltungsprogramme gehören nicht dazu.

§ 2

Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen

Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung muss von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden. Die Transaktion hat zu enthalten:

1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
3. die Art des Vorgangs,
4. die Daten des Vorgangs,
5. die Zahlungsart,
6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs sowie
7. einen Prüfwert.

Die Zeitpunkte nach den Nummern 1 und 6, die Transaktionsnummer nach Satz 2 Nummer 2 und der Prüfwert nach Satz 2 Nummer 7 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer ist so zu beschaffen, dass Lücken in Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Bei der Ausgabe eines Belegs muss dieser mindestens die Transaktionsnummer und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns enthalten und für Menschen lesbar sein.

§ 3

Speicherung der Grundaufzeichnungen

(1) Die Speicherung der laufenden Geschäftsvorfälle oder anderen Vorgänge im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung muss manipulationssicher auf einem nichtflüchtigen Speichermedium erfolgen. Die Verfügbarkeit der gespeicherten digitalen Grundaufzeichnungen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Die gespeicherten Geschäftsvorfälle oder anderen Vorgänge im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung müssen als Transaktionen so verkettet werden, dass Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar sind.

(3) Werden die gespeicherten digitalen Grundaufzeichnungen ganz oder teilweise vom elektronischen Aufzeichnungssystem in ein externes elektronisches Archiv übertragen, so muss sichergestellt werden, dass die Verkettung aller Transaktionen nach Absatz 2 und die Anforderungen der digitalen Schnittstelle nach § 4 erhalten bleiben.

(4) Elektronische Archive müssen manipulationssicher und nichtflüchtig sein und die maschinelle Auswertbarkeit von Grundaufzeichnungen durch Finanzbehörden jederzeit gewährleisten. Eine Verdichtung von Grundaufzeichnungen in einem Archiv ist unzulässig.

§ 4

Digitale Schnittstelle

Die digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 und dem elektronischen Archiv zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde. Sie stellt eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung aufzuzeichnenden Daten in Datenschema und Datenfelderbeschreibung für die Protokollierung nach § 2 und die Speicherung nach § 3 erforderlichen Angaben und Datenformate sicher. Dies gilt unabhängig vom Programm des Herstellers.

§ 5

Anforderungen an die technische Sicherungseinrichtung

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die technischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium, die elektronische Archivierung und die digitale Schnittstelle fest. Die aktuellen Versionen werden auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht.

§ 6

Zertifizierung

(1) Für die Zertifizierung gilt § 9 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geän-

dert worden ist, sowie die BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2231) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kosten der Zertifizierung trägt der Antragsteller. Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Steuervollzug in Deutschland ist funktional und bislang effektiv und effizient. Jedoch stellen die heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen, insbesondere von Kassenaufzeichnungen ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug dar. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heutzutage möglich, dass digitale Grundaufzeichnungen, z. B. in elektronischen Registrierkassen, unerkannt gelöscht oder geändert werden können.

Die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen erfordert die Einführung gesetzlicher Regelungen sowie technischer Maßnahmen.

Mit der Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen werden die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) präzisiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine neue Verordnung geschaffen. Die Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen legt fest:

- welche elektronischen Aufzeichnungssysteme von der Regelung des § 146a AO umfasst sind,
- wann und in welcher Form eine Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung im Sinne des § 146a AO zu erfolgen hat,
- wie diese digitalen Grundaufzeichnungen zu speichern sind,
- die Anforderung an eine digitale Schnittstelle,
- die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung sowie
- die Kosten der Zertifizierung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Einführung einer Verpflichtung einer technischen Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen und computergestützten Kassen dient dem Schutz vor Manipulationen digitaler Kassenaufzeichnungen sowie einer vereinfachten Überprüfung dieser digitalen Grundaufzeichnungen durch die Finanzbehörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Demografische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf das Steueraufkommen können nicht beziffert werden.

5. Erfüllungsaufwand

5.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

5.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde insgesamt dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zugeordnet.

5.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Mehraufwand für die Steuerverwaltungen der Länder. Die digitale Schnittstelle ermöglicht einen reibungslosen Prüfungsablauf und führt zu einer nicht bezifferbaren Bürokratiekostenentlastung der Verwaltung.

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Die Regelungen sollen nach acht Jahren evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Elektronische Aufzeichnungssysteme)

§ 1 der Technischen Verordnung zählt auf, welche Systeme unter dem Begriff des elektronischen Aufzeichnungssystems zu verstehen sind und damit über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Hierzu zählen elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet basierter Kassensysteme.

Unter einem computergestützten Kassensystem versteht man eine EDV-Lösung zur Einbindung von Peripheriegeräten oder -software mit einer PC- oder elektronischen Registrierkasse. Eine PC-Registrierkasse kann die Daten auf einem internen Datenträger oder per Datenübermittlung extern archivieren.

Eine elektronische Registrierkasse ist ein auf den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen spezialisiertes Datenerfassungsgerät, das elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Einzelumsätzen zu erstellen hat. Eine solche Registrierkasse kann mit einer oder mehreren Eingabestationen verbunden sein.

Elektronische Buchhaltungsprogramme gehören nicht zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung.

Zu § 2 (Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen)

Zu Satz 1

In § 2 der Technischen Verordnung werden die Anforderungen an die Protokollierung der einzelnen elektronischen Grundaufzeichnungen im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO beschrieben. Danach muss für jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall oder anderen Vorgang im Sinne § 146a Absatz 1 Satz 1 AO von dem eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar, d. h. zeitgleich, eine neue Transaktion gestartet werden. Die Transaktion dient der Zusammenführung von Daten in einem einheitlichen Prozess, wodurch die protokollierten einzelnen digitalen Grundaufzeichnungen nachfolgend nicht mehr manipuliert werden können.

Daher hat jede Transaktion den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs und einen Prüfwert zu enthalten.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns nach § 2 Satz 2 Nummer 1 der Technischen Verordnung ist derjenige, zu dem das elektronische Aufzeichnungssystem aktiviert, d. h. angesprochen wird.

Zu Nummer 2

Eine Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2 der Technischen Verordnung ist ein Einmalpasswort. Ein Einmalpasswort ist ein Kennwort zur Authentifizierung. Jedes Einmalpasswort ist nur für eine einmalige Verwendung gültig und kann kein zweites

Mal benutzt werden. Zur Erleichterung der Prüfung, ob die vorgeschriebenen Parameter eingehalten wurden, muss die Transaktionsnummer eindeutig und fortlaufend sein. Nach § 2 Satz 4 der Technischen Verordnung ist die Transaktionsnummer so beschaffen, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.

Zu Nummer 3

Nach § 2 Satz 2 Nummer 3 der Technischen Verordnung hat die Transaktion die Art des Vorgangs, z. B. Storno, Rechnung usw., zu enthalten.

Zu Nummer 4

Unter den Daten des Vorgangs (§ 2 Satz 2 Nummer 4 der Technischen Verordnung) sind alle Daten zu verstehen, die für die jeweilige Transaktion relevant sind, d. h. diejenigen Angaben, die z. B. eine Rechnung im Sinne des § 14 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 31 bis 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung enthalten muss.

Zu Nummer 5

Nach § 2 Satz 2 Nummer 5 der Technischen Verordnung muss jede Transaktion enthalten, ob bar oder unbar gezahlt wurde. Sofern es sich um keinen Geschäftsvorfall, sondern z. B. um eine Trainingsbuchung gehandelt hat, muss nach § 2 Satz 2 Nummer 5 der Technischen Verordnung bei der Zahlungsart „keine“ angegeben werden.

Zu Nummer 6

Unter dem Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs nach § 2 Satz 2 Nummer 6 der Technischen Verordnung ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem das Geschehen seinen Abschluss gefunden hat.

Zu Nummer 7

Der Prüfwert in § 2 Satz 2 Nummer 7 der Technischen Verordnung dient der Sicherung der Integrität einer jeden Aufzeichnung. Die Funktion eines Prüfwerts kann etwa durch Signaturverfahren oder geeignete Online-Verfahren sichergestellt werden. Der Stand der Technik zur Eignung von Mechanismen zur Erstellung eines Prüfwerts ist gemäß § 5 den Technischen Richtlinien des BSI zu entnehmen.

Zu Satz 3

Nach § 2 Satz 3 der Technischen Verordnung werden der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, der Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs, die eindeutige, fortlaufende Transaktionsnummer sowie der Prüfwert manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt.

Zu Satz 4

Ein ausgestellter Beleg hat auch die Transaktionsnummer und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns auszuweisen. Die Transaktionsnummer und der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns müssen ohne Hilfsmittel lesbar sein.

Zu § 3 (Speicherung der Grundaufzeichnungen)

Zu Absatz 1

In § 3 Absatz 1 der Technischen Verordnung werden die Anforderungen an die Speicherung der Grundaufzeichnungen beschrieben. Danach muss die jeweilige Aufzeichnung

(Geschäftsvorfall oder sonstiger Vorgang) im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO gespeichert werden. Die Speicherung hat sicherzustellen, dass die protokollierten laufenden Geschäftsvorfälle oder sonstigen Vorfälle fortlaufend abgelegt und abrufbar sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Verkettung und die Anforderungen der digitalen Schnittstelle bei der Übertragung ins Archiv oder auf ein nichtflüchtiges Speichermedium bestehen bleiben.

Unter einem nichtflüchtigen Speichermedium werden in der elektronischen Datenverarbeitung verschiedene Datenspeicher bezeichnet, deren gespeicherte Informationen auf Dauer erhalten bleiben, also auch während der Zeit in der das elektronische Aufzeichnungssystem nicht in Betrieb ist oder nicht mit Strom versorgt wird.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 der Technischen Verordnung regelt, dass die gespeicherten digitalen Grundaufzeichnungen im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO eine vollständige Verkettung aller Transaktionen enthalten müssen. Durch die Verkettung der Transaktionen werden Manipulationen der Aufzeichnungen sichtbar. Bei der Verkettung handelt es sich um eine Datenstruktur, bei der die Daten in einer bestimmten Art und Weise angeordnet und verknüpft werden. Die Verkettung bewirkt, dass jedes Element einer verketteten Liste als Besonderheit einen Verweis auf das nächste Element bzw. das vorhergehende Element beinhaltet, wodurch die einzelnen Elemente zu einer Gesamtheit der Elemente werden.

Zu Absatz 3

In § 3 Absatz 3 der Technischen Verordnung werden die Anforderungen an die Archivierung beschrieben. Die elektronische Archivierung bedeutet die unveränderbare, langzeitige Aufbewahrung der elektronischen Aufzeichnungen. Auch das Archiv muss sich auf einem nichtflüchtigen Speichermedium befinden.

Zu Absatz 4

Bei einer Verdichtung werden Daten komprimiert, damit sich ein Datenbestand auf einen kleineren Datenbestand reduzieren lässt, um den Platzbedarf bei der Archivierung zu reduzieren. Die Grundaufzeichnungen dürfen im Archiv für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 AO nicht verdichtet (komprimiert) werden, damit die Verkettung und die Anforderungen der digitalen Schnittstelle bei der Archivierung erhalten bleiben.

Zu § 4 (Digitale Schnittstelle)

Die digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung und dient dem standardisierten Datenexport aus dem elektronischen Aufzeichnungsprogramm oder dem Archiv zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Aufzeichnungen auf Integrität und Authentizität sowie Vollständigkeit. Ein Datensatz ist eine Gruppe von inhaltlich zusammenhängenden Datenfeldern, die in einer direkten Beziehung zueinander stehen oder gemeinsame Merkmale haben.

Die digitale Schnittstelle soll eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der nach § 146a AO aufzuzeichnenden Daten in Datenschema und Datenfelderbeschreibung sicherstellen, unabhängig von dem eingesetzten (Kassen-)Programm.

Die digitale Schnittstelle trägt dazu bei, Zweifelsfragen und Unklarheiten zu den Inhalten von elektronischen Dateien und Datenfeldern und technische Schwierigkeiten beim Aufbereiten der elektronischen Daten zu vermeiden sowie Prüfungen zu verkürzen. Wegen der einheitlichen Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder unabhängig von dem Aufzeichnungsprogramm erleichtert die digitale Schnittstelle auch die Übernahme in die Gewinnermittlung bzw. Buchführung. Eine abschließende Definition und

Aufzählung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten sind mit der digitalen Schnittstelle nicht verbunden.

Zu § 5 (Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung)

In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium, die Archivierung und die digitale Schnittstelle fest.

Zu § 6 (Zertifizierung)

Zu Absatz 1

Die technische Sicherheitseinrichtung ist zertifizieren zu lassen. Für die Zertifizierung gilt § 9 des BSI-Gesetz sowie die BSI-Zertifizierungs- und Anerkennungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Wird eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung durch ein Update im sicherheitsrelevanten Bereich modifiziert oder werden sonstige Änderungen des sicherheitsrelevanten Bereichs der zertifizierten Sicherheitseinrichtung vorgenommen, erlischt die Zertifizierung automatisch, es sei denn, dass die technische Sicherheitseinrichtung mit dem Update bzw. der sonstigen Änderungen des sicherheitsrelevanten Bereichs rezertifiziert wurde (vgl. §§ 7 bis 12 der Verordnung über das Verfahren der Erteilung von Sicherheitszertifikaten und Anerkennungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Zertifizierungs- und Anerkennungsverordnung).

Werden Umstände bekannt, wonach eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen oder technischen Anforderung der Technischen Verordnung entspricht, wird dies auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht (vgl. §§ 9 bis 12 der BSI-Zertifizierungs- und Anerkennungsverordnung). Im Rahmen dieser Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung nach Ablauf einer angemessenen Frist die Zertifizierungswirkung verliert, sofern nicht innerhalb dieser Frist den Anforderungen der Technischen Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes entsprochen wird.

Zu Absatz 2

Nach § 6 Absatz 2 der Technischen Verordnung sind die Kosten der Zertifizierung vom Antragsteller zu tragen, z. B. der Hersteller der Sicherheitseinrichtung. Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

§ 7 bestimmt dass die vorliegende Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll.